

Merkblatt zur Kollektiv-Unfallversicherung

Merkblatt für die versicherten Personen beim Eintritt in den versicherten Betrieb

Ausgabe 01.2006

(kopieren und zusammen mit einer Policenkopie abgeben)

Wer ist versichert	Versichert sind die im Antrag/in der Police bezeichneten Personen und/oder Personengruppen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen.
Leistungsanspruch	<p>Versichert sind Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle, die während der Vertragsdauer eintreten bzw. verursacht werden, und die auch gemäss UVG entschädigt würden.</p> <p>Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der Arbeit gelten immer als Berufsunfälle.</p> <p>Nichtberufsunfälle sind nur dann versichert, wenn eine entsprechende Deckung abgeschlossen ist. Diese Deckung kann nur abgeschlossen werden, wenn der wöchentliche Einsatz im versicherten Betrieb mindestens 8 Stunden beträgt.</p> <p>Als Unfall im Sinn dieser Versicherung gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.</p>
Was ist nicht versichert	<p>Kein Anspruch auf die versicherten Leistungen besteht für Unfälle infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdbeben in der Schweiz und Fürstentum Liechtenstein - Kriegerischen Ereignissen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein - Ausländischem Militärdienst - Kriegerischen Ereignissen im Ausland, es sei denn, der Unfall habe sich in den ersten 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten solcher Ereignisse in dem Land zugetragen, in welchem der Versicherte vom Ausbruch kriegerischer Ereignisse überrascht wurde - Rennen mit Motorfahrzeugen jeglicher Art sowie beim Training dazu - Ionisierenden Strahlungen aller Art. Versichert sind jedoch Gesundheitsschädigungen infolge ärztlich verordneter Strahlenbehandlung wegen eines versicherten Unfalls - Begehung von Verbrechen durch den Versicherten und dem Versuch dazu - Eingriffen, die der Versicherte absichtlich herbeigeführt hat, sowie Selbstmord und Selbstverstümmelung oder dem Versuch dazu. Diese Einschränkung gilt auch dann, wenn sie im Zustand der Urteilsunfähigkeit herbeigeführt wurden.
Örtlicher Geltungsbereich	Die Versicherung gilt in der ganzen Welt. Ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein hat die Versicherung – sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde – für Aufenthalte bis zu 12 Monaten Gültigkeit.
Verhalten im Schadenfall	<p>Jeder Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht auslöst, muss der Allianz Suisse ohne Verzug schriftlich oder mündlich gemeldet werden.</p> <p>Im Todesfall muss die Allianz Suisse so zeitig benachrichtigt werden, dass sie vor der Bestattung eine Autopsie auf ihre Kosten veranlassen kann.</p> <p>Der Versicherte ist verpflichtet, bei jedem Unfall mit voraussichtlichem Anspruch auf Versicherungsleistungen sobald als möglich einen diplomierten Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen.</p> <p>Die versicherte Person verpflichtet sich, die Ärzte, die sie behandeln oder behandelt haben, von der Schweigepflicht uns gegenüber zu entbinden.</p> <p>Der Versicherte hat sich auf Verlangen der Allianz Suisse einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Kosten dieser Untersuchung übernimmt die Allianz Suisse.</p>
Meldestelle	Alle Mitteilungen an die Allianz Suisse sind der Geschäftsstelle zuzustellen, welche in der Police aufgeführt ist oder dem Versicherungsnehmer sonst als zuständig bekannt gegeben worden ist, oder dem Hauptsitz der Allianz Suisse.

Dieses Dokument gilt als Bestandteil für die Erfüllung der Informationspflicht gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Es dient als Kopiervorlage und Abgabe an die versicherten Personen.